

BEITRAGSSATZ

Art. 3, 90c AVIG

- A15** Bis zur Grenze von CHF 148 200 Jahreslohn bzw. monatlich CHF 12 350 macht der Beitrag an die ALV 2,2 % des Jahreslohnes oder höchstens CHF 3260.40 aus. Auf Lohnanteilen über CHF 148 200 werden grundsätzlich keine Beiträge erhoben (A16).
- A16** Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2,5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen. Er erhöht vorgängig den Beitragssatz nach Art. 3 Abs. 2 AVIG um höchstens 0,3 Lohnprozente und stellt den Lohnanteil ab dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes unter die Beitragspflicht. Der Beitrag für diesen Lohnanteil darf höchstens 1 % betragen. ↓
- A17** Alle für die AHV beitragspflichtigen Arbeitnehmenden und ihre Arbeitgeber müssen Beiträge an die ALV leisten. Die Beiträge sind je zur Hälfte von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebern, zu tragen. Eine Ausnahme betrifft die Arbeitnehmenden von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern (Art. 6 AHVG / ANOBAG). Die Arbeitnehmenden solcher Arbeitgeber sind verpflichtet, den vollen ALV-Beitrag, d. h. auch den sonst auf den Arbeitgeber fallenden Anteil zu bezahlen. Im Unterschied zur Regelung in der AHV kommt dabei kein reduzierter Beitragssatz zur Anwendung.